

Satzung des Landschaftserhaltungsverbandes Bodenseekreis e.V.

§ 1

Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Bodenseekreis e.V.“. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Bodenseekreises.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Tettnang erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Pflege, Erhaltung und Wiederherstellung der Natur und der Kulturlandschaft um ihrer selbst Willen sowie als Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen in der Verantwortung für zukünftige Generationen,
 - b) die Erhaltung der reizvollen Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt und ihrem Artenreichtum,
 - c) die Umsetzung der Ziele von Natura 2000, insbesondere die Verwirklichung der Managementpläne sowie die Unterstützung der Naturschutzverwaltung bei Verfahren mit Auswirkungen auf die Natura 2000-Kulisse,
 - d) die Entwicklung und Förderung alternativer Landnutzungskonzeptionen,
 - e) die Entwicklung eines Biotopverbundsystems durch die Neuanlage, Förderung und Pflege naturnaher Lebensräume im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
 - f) die Organisation der Pflege ökologisch wertvoller Flächen sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde,
 - g) die Mitwirkung bei der Umsetzung und der Pflege von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
 - h) die Förderung der fachlichen Qualifikation und die Unterstützung der in Naturschutz und Landschaftspflege Tätigen,
 - i) die Unterstützung der unteren Naturschutzbehörde und anderen öffentlichen Stellen bei der Umsetzung ihrer Ziele und Aufgaben im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

- (3) Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben werden unter Beachtung ökologischer Aspekte und der Wirtschaftlichkeit insbesondere Landwirtschaftsbetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen oder Naturschutzverbände eingeschaltet.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung, Information und Unterstützung der Kommunen, der Landwirte, der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, die enge Zusammenarbeit mit Kommunen, Verbänden, Landwirten, Handel und Gewerbe sowie durch Öffentlichkeitsarbeit. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Bodenseekreises.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Forstbetriebgemeinschaften, private Flächeneigentümer u.a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrags kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe vom Antragsteller schriftlich Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt für natürliche Personen 3 Monate, für juristische Personen 12 Monate zum Ende des Kalenderjahres.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (5) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung an und verpflichtet sich
- a) die Ziele dieser Satzung zu vertreten,
 - b) den von den Organen des Vereins im Rahmen ihrer Zuständigkeit ordnungsgemäß gefassten Beschlüssen Folge zu leisten,
 - c) die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.
- (2) Die Ausübung des Stimmrechts ist von der Zahlung des Beitrages für das vorausgegangene Geschäftsjahr abhängig. Mitglieder, die im laufenden Geschäftsjahr eingetreten sind, könnten ihr Stimmrecht erst nach Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr ausüben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand ,
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Landrat des Bodenseekreises,
 - b) einem weiteren Vertreter der Kommunen,
 - c) einem Vertreter der im Bodenseekreis vertretenen nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
 - d) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 5,
 - e) einem Vertreter der landwirtschaftlichen Fachverbände,
 - f) einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilung 3.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Vorsitzender des Vorstandes ist der Landrat des Bodenseekreises.
- (3) Stellvertretender Vorsitzender ist der Vertreter der Kommunen.
- (4) Der Vertreter der Kommunen wird auf Vorschlag der Bürgermeisterdienstversammlung, die Vertreter der privaten Naturschutzvereinigungen und der landwirtschaftlichen Fachverbände werden auf Vorschlag der Verbände von der Mitgliederversammlung für die

Dauer von vier Jahren gewählt. Bei den Naturschutzverbänden erfolgt der Vorschlag über den Landesnaturschutzverband. Die Vertreter des Regierungspräsidiums werden durch das Regierungspräsidium Tübingen benannt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein Nachfolger zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein jeder für sich gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter des Vorsitzenden nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen darf, soweit dieser verhindert ist.
- (6) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig. Auf einen begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen. Ein Vertreter der unteren Naturschutzbehörde nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (8) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung. Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (10) Der Vorstand hat dem Fachbeirat mindestens zweimal jährlich Bericht über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins zu erstatten. Er kann diese Aufgabe der Geschäftsführung übertragen.
- (11) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Aufstellung eines Arbeitsprogramms im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel,
 - b) Beschluss des Haushaltsplanes,
 - c) Beschluss über die Mitgliedschaft und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Berufung der Mitglieder des Fachbeirats,
 - e) Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat,
 - f) Regelung von Personalangelegenheiten,
 - g) Erlass einer Geschäftsordnung,
 - h) Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Beschlüsse zu a) und e) werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.

- (12) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jahresabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (2) Es hat mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Kassenberichts und der Jahresrechnung,
 - c) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
 - j) Wahl des Schriftführers,
 - k) Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (5) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden. Die Einberufung per E-Mail ist zulässig.
- (6) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (9) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.

- (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (11) Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Für ein Ausschlussverfahren ist ebenfalls eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstands sowie zur Abstimmung der Arbeit des Vereins mit Behörden, öffentlichen Stellen und anderen Organisationen wird vom Vorstand ein Fachbeirat bestellt. Er berät den Vorstand bei der Festlegung und Kontrolle des Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen vom Vorstand bestellt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter der Kommunen,
 - b) einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) einem Vertreter der Naturschutzbeauftragten des Bodenseekreises,
 - d) einem Vertreter der Naturschutzvereinigungen,
 - e) einem Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde,
 - f) einem Vertreter der landwirtschaftlichen Fachverbände,
 - g) einem Vertreter der unteren Wasserbehörde.
- (3) Der Fachbeirat wählt einen Vorsitzenden. Die Wahrnehmung der Schriftführung kann der Vorsitzende einzelnen Mitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und unterrichtet mit der Tagesordnung den Vorstand. Dieser kann an den Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Fachbeiratsmitglieder beantragt wird.
 - (5) Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Vertreter von Fachbehörden und Verbänden hinzuziehen.
 - (6) Die Mitglieder des Fachbeirates sind zu jeder Mitgliederversammlung zu laden. Sie sind zu Vorstandssitzungen zu laden, bei denen wichtige Fachfragen zur Beratung und Entscheidung anstehen. Sie üben beratende Funktion aus. Der Vorstand unterrichtet den Fachbeirat regelmäßig über den Geschäftsverlauf.
 - (7) Die Amtsdauer des Fachbeirates endet mit der des gewählten Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen.
- (2) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführung im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (3) Die Geschäftsführung arbeitet auf Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Beirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Kreisumlage
- c) Entgelte für Leistungen,
- d) Zuschüsse,
- e) sonstige Einnahmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14 Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sowie des Fachbeirats des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zweidrittel aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke wird das vorhandene Vermögen dem Bodenseekreis mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

Friedrichshafen, den 23. Juli 2013

Der Vorsitzende

Unterschrift Gründungsmitglieder

Unterschrift der Gründungsmitglieder